

Mitglied Nr:

Initiative für den Erhalt unserer Wasserressourcen „Unser Wasser e.V.“

Aufnahmeantrag



Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein „Unser Wasser e.V.“

Name, Vorname: _____ Geb.datum : _____

PLZ Wohnort : _____ Straße Hausnr.: _____

Telefon / E-Mail: _____

Datenschutzhinweis: Mir ist bekannt, dass meine persönlichen Daten und Angaben gespeichert und elektronisch verarbeitet werden. Diese Verarbeitung erfolgt nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung des Vereins. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen!

Unterschrift, Datum: _____

Auf der Rückseite finden Sie einen Auszug der Vereinssatzung

Einzugsermächtigung

Bitte buchen Sie meinen Jahresbeitrag (z. Zeit 10,00 Euro) im Lastschriftverfahren vom folgenden Konto ab:

Name der/des Kontoverfügbungsberechtigten: _____

Name und Ort des Kreditinstituts: _____

Konto Nr: _____ Bankleitzahl: _____

Mir ist bekannt, dass die Einzugsermächtigung jederzeit widerrufbar ist. Bei Rücklastschriften werden die Gebühren des Kreditinstitutes zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5,00€ berechnet.

Datenschutzhinweis: Mir ist bekannt, dass meine persönlichen Daten und Angaben gespeichert und elektronisch verarbeitet werden. Diese Verarbeitung erfolgt nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung des Vereins. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen!

Unterschrift Kontoverfügbungsberechtigte(r), Datum: _____

Freiwillige Angaben: Ich bin bereit, mich bei Aktionen zu beteiligen: Ja / Nein

Arbeitgeber: _____ Beschäftigt als: _____

Um Informationen über Aktionen o.ä. zu bekommen, möchte ich mit oben genannter E-Mail Adresse in den E-Mail Verteiler von Unser Wasser e.V. aufgenommen werden Ja / Nein (Unzutreffendes streichen)

Unser Wasser e.V., Kronprinzenstr. 30, 45128 Essen
Telefon 0201 / 104-2675
Konto 5092622, BLZ 360 501 05 Sparkasse Essen
www.unserwasser.net

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz der Umwelt, insbesondere der Schutz der Wasserressourcen als ein herausragendes Gut der Allgemeinheit sowie die Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge im Bewusstsein der Bevölkerung.
- (2) Den vorstehenden Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kooperationen mit anderen Vereinen/Interessengemeinschaften gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, Information der Öffentlichkeit durch verschiedenste Aktionen und Medien, den Austausch mit Interessenvertretungen auf allen betrieblichen und politischen Ebenen, die Ausrichtung und der Besuch von Fachmessen, Ausstellungen und Tagungen zum Thema Wasser.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die unter §3 genannten Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Fördernde Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden, die die in § 3 genannten Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Austritt eines Mitglieds

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich und ausreichend.

§ 7

Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 8

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Änderung der Mitgliedsbeiträge, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird, 10,00 € für ordentliche Mitglieder und 1.000,00 € für fördernde Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder soll stets mindestens das 100-fache des von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Mitgliedsbeitrags betragen.
- (3) Die Beiträge sind jährlich bis zum 15.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Bei unterjährigem Eintreten des Mitglieds ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.